



Satzung des Vereins Kronsbaeren

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kronsbaeren“. Der Verein soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) versehen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere durch die Errichtung, Betrieb und Unterstützung von Spiel-, Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51, ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Aufnahmevertrag entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder auf Mitteilung von Ablehnungsgründen besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - b.) durch Austritt;
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d.) sofern ein oder mehrere Kinder des Mitglieds im Kinderladen „Die Kronsbaeren“ betreut werden durch endgültiges Ausscheiden des/der Kindes/er aus dem Kinderladen zu diesem Zeitpunkt, es sei denn, das Mitglied wünscht schriftlich die Fortführung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährdet. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
- (4) Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - Dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden
 - Dem/der Kassenführer/in
 - Einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzern
- (2) Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt i.S. v. § 26 BGB. Der Vorstand kann sowohl Dritten als auch einzelnen Vereinsmitgliedern Vollmacht zur Erfüllung bestimmter, jeweils im Einzelfall festgelegter Aufgaben erteilen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Es gibt eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Aufgaben ehrenamtlich beratend tätige Personen hinzuzuziehen.
- (5) Mitglieder des Vereins, die sich in einem vertraglichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein befinden, sind für die unter § 6 Absatz 1 genannten Ämter nicht wählbar.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Jahresabrechnung ist von ein bis zwei Kassenprüfern zu prüfen, die jeweils für ein Jahr von der Mitglieder-Versammlung (MV) zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Mitglieder des Vereins, die sich in einem vertraglichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein befinden, sind für die unter § 6 Absatz 1 genannten Ämter nicht wählbar.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (2) Die einmal jährlich stattfindende ordentliche MV beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl von zwei RevisorInnen, über Satzungsänderungen sowie über Anträge zur weiteren Verwirklichung der Vereinszwecke.
- (3) Die Einberufung einer MV erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche MV ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen.
- (5) Über die MV und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen nach Beschluss der MV und vorher eingeholten Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einer anderen, in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist.

§ 10 Haftung von Vorstandsmitgliedern

Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

Hannover, 27.05.2014